

Anlage 1 zur LSRO: Richtlinien Teil 2 - Beach

Inhalt:

- 1 Der Beach-Schiedsrichter (BSR)
 - 2 Aufgaben des LSRA
 - 3 Beach-Schiedsrichtertätigkeit
 - 4 Ausbildung von Beach-Schiedsrichtern
 - 5 Fortbildung und Beobachtung von Beach-Schiedsrichtern
 - 6 Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Beach-Schiedsrichtern
 - 7 Prüf-Lizenzen
 - 8 Spesen- und Honorarregelung
 - 9 Schlussbestimmungen
-

- 1 Der Beach-Schiedsrichter (BSR)
Jeder BSR verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im BSR-Ausweis, den Weisungen des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA) Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der Landesschiedsrichter-ordnung (LSRO) sowie den Offiziellen Spielregeln Beach-Volleyball zu verfahren.
- 1.1 Da der Verlauf eines Spieles auch von der Spielleitung abhängt, sind an die BSR folgende Anforderungen zu stellen:
 - umfassende Kenntnis der Offiziellen Spielregeln Beach-Volleyball und Sicherheit in deren Auslegung,
 - gute Allgemeinverfassung,
 - sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels,
 - objektive Beurteilung des Spielvorgangs,
 - Vermeiden unnötiger Härten.
- 1.2 Die BSR sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet.
- 2 Aufgaben des LSRA
- 2.1 Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern (BSR)
 - einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von Beach-Schiedsrichtern (BSR) bis einschließlich zur BSR-B-Lizenz.
 - Ausstellung der entsprechenden Lizenzen.
 - Beantragung der BSR-A-Lizenz beim BSRA des DVV.
- 2.2 Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichter-Prüfern
 - einheitliche Aus- und Fortbildung der BSR-C- und BSR-B-Prüfer.
 - Beantragung der BSR-B- bzw. BSR-C-Prüferlizenz beim BSRA des DVV.
- 2.3 Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichterlizenzen
Beantragung der Rückstufung bzw. den Entzug von BSR-A-Lizenzen beim BSRA des DVV.
Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich BSR-B-Lizenz durch den LSRA.
- 2.4 Rückstufung bzw. Entzug von Beach-Schiedsrichter-Prüferlizenzen
Beantragung des Entzugs von Beach-Schiedsrichter-Prüferlizenzen beim BSRA des DVV.
- 2.5 Verlängerung der Beach-Schiedsrichterlizenz
Verlängerung der Beach-Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich BSR-B-Lizenz durch Eintragung des Jahresstempels (Jahresberechtigung).

- 2.6 Beach-Schiedsrichter-Kartei
Führung und Aktualisierung der Beach-Schiedsrichter-Kartei.
- 3 Beach-Schiedsrichtertätigkeit
- 3.1 Aufgaben des Beach-Schiedsrichters
Die Aufgaben des Beach-Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk, der Beach-Volleyball-Ordnung, der Zentralen Ausschreibung sowie den Durchführungsbestimmungen zu den Beach-Volleyball-Veranstaltungen und -Serien.
Dazu gehört unbedingt:
- Eintragung aller Unregelmäßigkeiten im Spielberichtsbogen
- 3.2 Beach-Schiedsrichter-Einsatz
- 3.2.1 Pflichtspiele
Jedes Pflichtspiel (mindestens ab den Spielen um Platz 7/8; mindestens bei A+RLT's mit gekoppelter DVV-Kategorie 1) muss von zwei Beach-Schiedsrichtern mit der entsprechenden Lizenz und gültigem Jahresstempel geleitet werden.
Beach-Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Beach-Schiedsrichter-einsatzleitung (Beachschiedsrichterwart) berufen worden sind, haben ihre Lizenz vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 3.2.2 Die Beach-Schiedsrichter für die A+RLT's mit gekoppelter DVV-Kategorie 1 und für die A-RLT's mit gekoppelter DVV-Kategorie 2 werden durch den RLT-Ausrichter vorgeschlagen, dem Beachschiedsrichterwart des LSRA gemeldet und durch diesen bestätigt oder abgelehnt.
Auf Antrag des RLT-Ausrichters kann der Beachschiedsrichterwart verfügbare BSR's vermitteln oder zentral ansetzen.
Angesetzte Beach-Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.
- 3.2.3 Pflichtspiele bei B-RLT's
Bei Pflichtspielen in B-RLT's kann die Aufgabe zum Stellen der Beach-Schiedsrichter an jeweils spielfreie Mannschaften übertragen werden.
Sie sollten zur Leitung der Spiele die entsprechende Lizenz mit gültigem Jahresstempel besitzen.
- 3.2.4 Pflichten des Beach-Schiedsrichters
Jeder Beach-Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
Sollte ein Einsatz kurzfristig unmöglich werden, ist sofort der Beach-Schiedsrichterwart zu informieren und nach Möglichkeit selbst für Ersatz zu sorgen.
Sollten bei Pflichtspielen die angesetzten Beach-Schiedsrichter nicht zur Stelle sein, so sollen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Beach-Schiedsrichter einigen.
Jeder anwesende Beach-Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.
- 3.2.5 Ablösung des Beach-Schiedsrichters
Ein Beach-Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er aus gesundheitlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben voll nachzukommen.
- 3.3 Beach-Schiedsrichterbekleidung
Der Beach-Schiedsrichter soll in seinem Äußeren dem Erscheinungsbild des „Beach-Volleyball-Flair's“ entsprechen, d.h. (wenn vom LSRA, dem Veranstalter oder Ausrichter nichts vorgeschrieben oder gestellt) luftige Freizeitkleidung wie T-Shirt und kurze Hose tragen. Zusätzliche witterungsbedingte Kleidung wie Trainingsanzug und Regenkleidung ist selbstverständlich.

- 4 Ausbildung von Beach-Schiedsrichtern
- 4.1 Ausweisstufen
Bei den BSR-Lizenzen gibt es folgende Ausweisstufen:
- BSR-D
 - BSR-C
 - BSR-B
 - BSR-A
 - internationale BSR
- 4.2 Ausweise
Die BSR-D und BSR-C erhalten einen BSR-Ausweis (BSR-D-Lizenz, BSR-C-Lizenz) des BVV. Der Erwerb weiterer Lizenzen wird in diesem Ausweis bestätigt.
Beach-Schiedsrichter ab BSR-A-Lizenz erhalten vom DVV ihre Lizenz und werden in geeigneter Weise erfasst.
- 4.3 Erwerb der Lizenzen
Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden. Zuständig bis einschließlich BSR-B-Lizenz ist der LSRA, für die BSR-A-Lizenz der BSRA. Für den Erwerb von den einzelnen Lizenzstufen gelten folgende Voraussetzungen:
- BSR-D-Lizenz
Mindestalter 15 Jahre, erfolgreiche Teilnahme an einem BSR-D-Lizenz-Lehrgang
 - BSR-C-Lizenz
Besitz der BSR-D-Lizenz oder mindestens der D-Lizenz (Hallen-Volleyball), Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. Schiedsrichter in mindestens 10 Spielen, sowie als Schreiber. Erfolgreiche Teilnahme an einem BSR-C-Lizenz-Lehrgang.
 - BSR-B-Lizenz
In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der BSR-C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis. Erfolgreiche Teilnahme an einem BSR-B-Lehrgang.
Die Zulassung zur BSR-A-Lizenz obliegt dem BSRA. Die Bewerbung zur BSR-A-Lizenz erfolgt über den LSRA.
- 4.4 Lehrgänge
- 4.4.1 BSR-D-Lizenz
- 4.4.1.1 Lehrgang zum Erwerb der BSR-D-Lizenz
Lehrgänge zum Erwerb der BSR-D-Lizenz werden vom LSRA, von den Kreisfachverbänden oder von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die mindeste Teilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen.
Der Ausrichter hat geeignete Räume für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.
Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Beach-Schiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Beach-Schiedsrichter-Prüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.
- 4.4.1.2 Ausbildung und Prüfung
Der BSR-D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Beach-Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Der LSRA kann eigene Prüfungsbögen erstellen und einsetzen, wenn keine Beach-Prüfungsbögen des DVV zur Verfügung stehen. Diese müssen dann die Prüfungsrichtlinien des DVV erfüllen.
Innerhalb einer festgelegten Zeit sind 80% der möglichen Punkte zu erreichen.

4.4.2 BSR-C–Lizenz

4.4.2.1 Lehrgang zum Erwerb der BSR-C–Lizenz

Lehrgänge zum Erwerb der BSR-C-Lizenz werden mindestens zweimal im Jahr angeboten und vom LSRA in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Ausrichtern von Ranglistenturnieren organisiert und durchgeführt. Die Termine werden über den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.

Zusätzlich können Vereine einen Lehrgang organisieren und ausrichten. Dieser soll in Verbindung mit einem Beach-Volleyballturnier (Niveau C-RLT und höher) stattfinden. Für die theoretische Ausbildung sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte die Teilnehmerzahl mindestens 15 Kandidaten betragen. Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Beachschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Beach-Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.4.2.2 Ausbildung und Prüfung

Der BSR-C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnisse des Beach-Volleyball-Regelwerkes, der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, deren Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Beach-Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Innerhalb von 75 Minuten sind von 60 möglichen Punkten 80 % (48 Punkte) zu erreichen. Der LSRA kann eigene Prüfungsbögen erstellen und einsetzen, wenn keine Beach-Prüfungsbögen des DVV zur Verfügung stehen. Diese müssen dann die Prüfungsrichtlinien des DVV erfüllen. Der Kandidat hat im praktischen Teil mindestens ein Spiel als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber zu absolvieren.

Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen bei B-RLT's, A-RLT's und A+RLT's imstande ist. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

4.4.3 BSR-B–Lizenz

4.4.3.1 Ausbildung und Prüfung BSR-B–Lizenz

Der BSR-B-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnisse des Beach-Volleyball-Regelwerkes, der wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, deren Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Für die Gestaltung der Lehrgänge sollten die Richtlinien für BSR-A-Lehrgänge übernommen werden. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei der DVV-Beach-Prüfungsbogen zu verwenden ist. Innerhalb von 40 Minuten sind 80 % der erzielbaren Punkte zu erreichen. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber tätig zu sein.

Zum erfolgreichen Bestehen muss eine positive Bewertung durch den Lehrgangsleiter erfolgen.

4.4.4 Lehrgangsgebühren

Für die Teilnahme an Beach-Schiedsrichterlehrgängen werden Gebühren gemäß Anlage 2 (Lehrgangsgebühren) erhoben. Die Gebühren sind vor Lehrgangsbeginn zu entrichten oder auf das Konto des BVV zu überweisen.

4.5 Wiederholung von Lehrgängen

Bei nicht Bestehen der Prüfung kann der betreffende Lehrgang wie folgt wiederholt werden:

BSR-D- und BSR-C-Lehrgang: nach einer erneuten Anmeldung (bei der 1. Wiederholung ohne Gebühren innerhalb von 2 Jahren ab der letzten Prüfung) Gebührenbefreiung gilt nur für Beach-Schiedsrichter aus Vereinen, die Mitglied des BVV oder eines anderen Landesverbandes des DVV sind.

Über die Wiederholung von BSR-B-Lehrgängen entscheidet der LSRA.

- 5 Fortbildung und Beobachtung von Beach-Schiedsrichtern
- 5.1 Fortbildung
Jeder Beach-Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.
Zu diesem Zwecke hat jeder Beach-Schiedsrichter bis einschließlich BSR-A-Lizenz mindestens alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Jeder Beach-Schiedsrichter mit BSR-A-Lizenz und Masters- oder Cup-Zulassung soll jährlich den Nachweis der aktiven Teilnahme an mindestens zwei Masters- oder Cup-Turnieren erbringen, bei denen er beobachtet wird und an einer Fortbildung teilnimmt. Geeignete Lehrgänge werden vom BSRA und vom LSRA angeboten.
- 5.1.1 Fortbildungslehrgang
Der Fortbildungslehrgang des LSRA findet jährlich vor Spieljahresbeginn statt. Der Termin und der Ort des Fortbildungslehrganges werden durch den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.
Eine BSR-Fortbildung kann auch bei der theoretischen Ausbildung von BSR-Lehrgängen erteilt werden und schließt mit einem Regel-Test der entsprechenden Beach-Schiedsrichterlizenz ab. Bei dem Regel-Test müssen 80% der Fragen richtig beantwortet werden, um eine Verlängerung der entsprechenden Lizenz zu erhalten.
- 5.1.2 Lehrgangsgebühren
Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Beach-Schiedsrichter werden Lehrgangsgebühren siehe Anlage 2 (Lehrgangsgebühren) erhoben.
Die Gebühren sind vor Lehrgangsbeginn zu entrichten oder auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 5.2 BSR-Beobachtung
Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Beach-Schiedsrichtern die Qualität der Beach-Schiedsrichterleistung zu überwachen.
Wird die Leistung eines Beach-Schiedsrichters bei mehreren Beobachtungen überwiegend als ungenügend eingeschätzt, ist der betreffende Beach-Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
Bleiben seine Leistungen danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindetet der LSRA.
Im Anschluss an jedes beobachtete Spiel hat der Beobachter den Beach-Schiedsrichter in einem kollegialen Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung zu informieren.
- 6 Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Beach-Schiedsrichtern
- 6.1 Jahresberechtigung
Alle Beach-Schiedsrichterlizenzen sind nur mit entsprechendem Jahresstempel gültig.
- 6.1.1 Verlängerung
Die Verlängerung von Beach-Schiedsrichterlizenzen erfolgt grundsätzlich nur nach erfolgreichem Besuch eines Fortbildungslehrganges.
Dabei werden die einzelnen Beach-Schiedsrichterlizenzen wie folgt verlängert :
BSR-D- , BSR-C-Lizenz und BSR-B-Lizenz: 3 Jahre
BSR-A-Lizenzen und BSR-A-Lizenzen mit Masters- oder Cupzulassung werden entsprechend BSRO verlängert.
- 6.1.2 Beurlaubung
Ein Beach-Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
Der Antrag auf Beurlaubung ist für BSR-A-Schiedsrichter beim Beach-Volleyball-Verantwortlichen des BSRA und für BSR-B- bis BSR-D-Schiedsrichter beim Beach-schiedsrichterwart des LSRA zu stellen.

- 6.1.3 Ungültige Beach-Schiedsrichterlizenz
Eine Beach-Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresstempel (Jahresberechtigung), ohne Lichtbild und ohne Unterschrift durch den Lizenzinhaber ist ungültig.
- 6.2 Rückstufung
Beach-Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen aus Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 2 nicht nachkommen, werden auf die nächst niedrigere Lizenz zurückgestuft. Die Rückstufung wegen Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 2 kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges aufgehoben werden.
- 6.3 Lizenzentzug
Eine Beach-Schiedsrichterlizenz kann auf Beschluss durch den LSRA ganz entzogen werden, wenn grobe Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln (z. B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten gegenüber Spielbeteiligten) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen (z. B. stark nachlassender Sehstärke, Schwerhörigkeit) vorliegen. Dazu ist der betroffene Beach-Schiedsrichter vom LSRA an zu hören.
- 7 Prüf-Lizenzen
- 7.1 Erteilung von Prüferlizenzen
Der BSRW erteilt besonders geeigneten Beach-Schiedsrichtern die Prüferlizenz. Für die Stufen BSR-C und BSR-B auf Antrag durch den Landesschiedsrichterwart. In der Regel wird die Prüflizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Beach-Schiedsrichters liegen.
- 7.1.1 Ausweisstufen und Berechtigung zur Ausbildung von Beach-Schiedsrichtern
Unter den Prüferlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:
- BSR-C-Prüferlizenz
 - BSR-B-Prüferlizenz
 - BSR-A-Prüferlizenz
- 7.1.1.1 BSR-C-Prüferlizenz
Die BSR-C-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen zur Ausbildung von BSR-D- und BSR-C-Schiedsrichtern, sowie für die Durchführung von Fortbildungsseminaren von BSR-D- und BSR-C-Schiedsrichtern.
- 7.1.1.2 BSR-B-Prüferlizenz
Die BSR-B-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie für die Durchführung von Fortbildungsseminaren bis einschließlich BSR-B-Lizenz.
- 7.1.1.3 BSR-A-Prüferlizenz
Die BSR-A-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie die Durchführung von Fortbildungsseminaren bis einschließlich BSR-A-Lizenz.
- 7.2 Aufgaben und Einsatz von Prüfern
- 7.2.1 Einsatz von Prüfern
Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Beachschiedsrichterwart oder durch den Schiedsrichterlehrwart.
- 7.2.2 Aufgaben der Prüfer
Als Aus- und Fortbilder von Beach-Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Beach-Schiedsrichterleistungen besitzen.

- 7.3 Verpflichtungen der Prüfer
- 7.3.1 Leitung und Durchführung von Lehrgängen
Jeder Prüfer ist verpflichtet ihm übertragene Aufgaben, d. h. die Leitung und/oder Durchführung von Beach-Schiedsrichterlehrgängen oder Fortbildungsseminaren, bei Bedarf zu übernehmen.
- 7.3.2 Weiterbildung der Prüfer
Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten.
- 7.4 Beurlaubung
Ein Prüfer kann auf Antrag beim Landesschiedsrichterwart bis zu 2 Jahre von seiner Tätigkeit befreit werden, hat aber während dieser Zeit an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.
- 7.5 Entzug der Prüferlizenz
Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Punkt 7.3 kann dem Prüfberechtigten auf Antrag beim BSRA die Prüferlizenz durch den LSRA entzogen.
- 8 Spesen- und Honorarregelung
- Die mit einem durch den Landesschiedsrichterausschuss erfolgten Einsatz verbundenen Auslagen/Entgelte werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.
 - Die Erstattung von Auslagen/Entgelten bei Einsätzen auf Bundes- bzw. Regionalebene regeln die maßgeblichen Ordnungen insbesondere die jeweilige Spiel- und Finanzordnung.
 - Die auf Einladung durch den LSRA durchgeführten Fortbildungsseminare verbundenen Aufwendungen werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.
- 9 Schlussbestimmungen
Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 als Anlage 1 zur LSRO (Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung – Teil 2: Beach -) in Kraft gesetzt.